

Pr. 111/88

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

-----  
Entscheidung Nr. 3863 vom 7.7.1988  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30.7.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Droemersch Verlagsgesellschaft  
Th. Knauer Nachf.

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer  
353. Sitzung vom 7. Juli 1988  
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:  
Vorsitzender:

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst  
Literatur  
Buchhandel  
Verleger  
Jugendverbände  
Jugendwohlfahrt  
Lehrerschaft  
Kirchen

als Länderbeisitzer:

Saarland  
Schleswig-Holstein  
Baden-Württemberg

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

Green, Sharon  
"Der Kristall von Mida"  
Taschenbuch Nr. 5810,  
Droemersch Verlagsgesellschaft Th.  
Knauer Nachf., München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

## S a c h v e r h a l t

1. Die Verfahrensbeteiligte vertreibt das Taschenbuch "Der Kristall von Mida" (Untertitel: Jalav, die Amazone I) als deutsche Erstausgabe seit 1985 auf dem deutschen Markt. Es hat einen Umfang von 303 Seiten und kostet 8,80 DM.
2. In dem Taschenbuch werden die Abenteuer der Hauptperson Jalav, die Anführerin eines kriegerischen Amazonenstammes ist, geschildert. Die Handlung rankt sich um den Raub eines heiligen Kristalls, das Jalav und ihre Kriegerinnen wieder in den Besitz ihres Stammes bringen wollen. Einen wesentlichen Teil der dem Bereich "Fantasy" zuzuordnenden Geschichte macht die Schilderung von Gewalt und Sexualität aus. Männer und Frauen bekämpfen sich gegenseitig, machen Gefangene zu Sklaven und mißbrauchen ihre Opfer sexuell. Erniedrigungen, Vergewaltigungen und unterschiedliche Formen der Folter lösen einander in steter Reihenfolge ab.

3. Das  
haben in ihren am 10.3.1988 und 24.5.1988 eingegangenen Anträgen beantragt, das Taschenbuch "Der Kristall von Mida" in die Liste jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das begründet seinen Antrag damit, daß das verfahrensgegenständliche Buch an vielen Einzelstellen und von der Gesamttendenz her als sexistisch und frauen-/männerfeindlich einzuschätzen sei. Soweit Frauengruppen die Macht hätten, würden sie Männer "benutzen"; hätten die Männergruppen die Macht, würden diese wiederum Frauen "benutzen". Darüber hinaus enthalte das Taschenbuch eine Reihe von Stellen mit sadistischem und sexual-sadistischem Inhalt und sei daher geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu verwirren.

Das hat seinen Indizierungsantrag eingehend begründet und u.a. ausgeführt:

"Das jeweils andere Geschlecht wird mehr oder weniger versklavt und gedemütigt, vor allem jedoch als Mittel zum Zwecke der sexuellen Lustbefriedigung mißbraucht. ... Da die sexuelle Beziehung dabei fast immer durch die Vergewaltigung des Partner zu Stande kommt, den man 'im Besitz' hat und dabei Demütigungen und Schmerzen zugefügt werden, sind auch die Merkmale des Sadismus erfüllt."

4. Der Verlagsanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 30.5.1988 eine jugendgefährdende Wirkung des Taschenbuches bestritten und auf dessen Kunstwerkseigenschaft verwiesen. Zusätzlich regt er die Einholung eines Sachverständigengutachtens an.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und auf den des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

6. Das Taschenbuch "Der Kristall von Mida" war in die Liste der jugend-

gefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Antrag ist zulässig, da die Antragsteller zu den antragsberechtigten Behörden gehören (§ 11 Abs. 2 GJS in Verbindung mit § 2 DVO GJS). Er ist auch begründet. Das Taschenbuch ist sozialetisch desorientierend, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist. (Vgl. BVerwGE 39, 197). Es wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend und ist unsittlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS).

Auf der Suche nach dem geraubten heiligen Kristall nehmen die Amazonen vom Stamme der Hosta, angeführt von der Kriegerin Jalav, einen unbekannt Mann gefangen. Er wird zwecks Stärkung seiner sexuellen Leistungsfähigkeit unter Drogen gesetzt und von den Amazonen mehrfach vergewaltigt. Er leistet ihnen "gute Dienste" (S. 32). Auf der Reise überwältigen die Amazonen weitere Männer und haben "mächtig viel Spaß" (S. 42) mit ihnen, da die Männer von Jalav zur Benutzung freigegeben werden:

"Meine Kriegerinnen kreischten vor Vergnügen, dann wandten sie sich den Gefangenen zu. Bald waren alle eifrig beschäftigt."  
(S. 46)

"Die Nacht war erfüllt von Geräuschen, die nicht nur von den Kindern der Wildnis kamen. Meine Kriegerinnen hatte sich die Gefangenen untereinander aufgeteilt, und ich hörte deutlich ihre Lustschreie." (S. 50)

In der Stadt Bellinard nehmen die Stadtwachen die Mädchen wegen Schmuggel gefangen. Bei dem Kampf werden zwei Wachen erschlagen.

"Zwei der Wächter griffen mich an. Der linke unterschätzte mich, und bevor er sich versah, war sein Leben mit einem Stich in sein linkes Auge beendet. Der rechte verlor kurz darauf seinen Kopf."  
(S. 80).

Als Banditen das Lager der Hosta angreifen, freuen sich die Amazonen über diese Gelegenheit zum Töten und geraten in einen Blutrausch.

"Ich erwischte seinen Nebenmann an der ungedeckten Seite. Da warf sich der erste mit einem Fluch auf mich, aber ehe er sich versah, schlitzte ich ihm den Bauch auf." ... "Mit einem verzweifelten Angstschrei warf er sein Schwert weg und fiel vor mir auf die Knie, um sein miserables, nutzloses Leben bittend. Angeekelt sah ich ihn an, dann schlug ich ihm beidhändig den Kopf ab, damit Midas' Ohren nicht länger durch sein Flehen beleidigt wurden." (S. 180/189)

In der Stadt Ramistard gelingt es Jalav und ihren Kriegerinnen in blutigen Kämpfen, den geheimnisvollen Kristall zurückzuerobern. Ihre bei dieser Gelegenheit gemachten Gefangenen foltern die Hosta tagelang und bringen sie anschließend Mida als Opfer dar. (S. 226) Nach einem erneuten Wechsel der

Machtverhältnisse - Rückeroberung des Kristalls durch die Räuber - wird Jalav von den Siegern wiederum erniedrigt und vergewaltigt. (S. 240) Im Schlußteil des Taschenbuchs gelingt es mittels des Kristalls, Kontakt zu Bewohnern eines anderen Planeten aufzunehmen. Alle erfahren, daß Mida nichts anderes bedeutet als "Mut in dunklen Abenteuern". Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die sehr ausführliche und zutreffende Inhaltswiedergabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg Bezug genommen.

Das Taschenbuch wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Nach dem Stand der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Lerntheorie (vgl. BPS-Report 5/81, S. 12 ff.) haben Medieninhalte unter anderem dann einen negativen Lerneffekt, wenn sie Gewalt im großen Stil und in epischer Breite schildern sowie dann, wenn Gewalt als normales Element in persönlichen Beziehungen dargestellt wird. Die Kriterien der Lerntheorie hat Prof. Herbert Selg 1987 noch einmal ausdrücklich bestätigt (BPS-Report 1/87, S. 1 ff.).

Alle in dem Taschenbuch geschilderten Akteure messen dem menschlichen Leben einen geringen Wert bei. Leichtthin werden Gegner im Kampf oder auch wehrlose Gefangene umgebracht, wobei der Täter bzw. die Täterin regelmäßig kein Bedauern über die Tat erkennen lassen. Gewalttätige Auseinandersetzungen ziehen sich neben der Schilderung sexueller Vorgänge wie ein roter Faden durch das gesamte geschilderte Geschehen. Die ständigen Kämpfe kosten zahllosen Menschen das Leben. Sie werden erstochen, aufgeschlitzt bzw. durch Abschlagen des Kopfes getötet. Aufgrund der Massiertheit der Gewalthandlungen und der suggerierten Selbstverständlichkeit dieser Vorgänge ist das Taschenbuch geeignet, eine gegen das Schicksal und Leiden anderer abgestumpfte Gesinnung hervorzurufen oder zu intensivieren.

Das Taschenbuch ist unsittlich.

Zu den unsittlichen Medien zählen solche, die ohne pornographisch zu sein, Frauen bzw. Männer zu sexuellen Konsumartikel oder zur Wegwerfware degradieren (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980; Az.: 17 A 1990/79).

Nach der von dem Taschenbuch vermittelten Wertordnung erscheinen Frauen und Männer als allzeit verfügbare Lustobjekte, die, bevorzugt unter Einsatz von Gewalt, "benutzt" werden können. Entscheidend dafür, ob sich eine Frau bzw. ein Mann eines Angehörigen eines anderen Geschlechtes "bedient", hängt ausschließlich davon ab, wer in den vorangegangenen gewalttätigen Auseinandersetzungen siegreich geblieben ist. Wie selbstverständlich werden gefangene Frauen als Sklavinnen zum Verkauf angeboten und, wenn sie sich dem Willen ihres Herren widersetzen, durch Anwendung von Folter gefügig gemacht. Das Leben auf dem fiktiven Planeten ist zentriert auf die Gewalttätigkeiten zwischen den Geschlechtern, wobei die unterlegenen Opfer eine Vielzahl von Demütigungen, vor allem zum Zweck der sexuellen Befriedigung, erleiden müssen. Die häufige Schilderung von Vergewaltigungen suggeriert dem Leser, daß der gewaltsame "Gebrauch" einer Frau bzw. eines Mannes besonders lustvoll sei und die Wehrlosigkeit des Opfers dem Täter einen zusätzlichen Genuß biete.

7. Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Nach der Überzeugung des Prüfungsausschusses handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Taschenbuch nicht um ein Kunstwerk, noch dient es der Kunst.

Maßgebend für das Votum des Zwölfergremiums war, daß die Autorin den Science Fiction Fantasy Hintergrund für ihre Erzählung erkennbar deshalb gewählt hat, um eine endlose Kette von zum teil sexuell motivierten Gewalttätigkeiten schildern zu können. Der Inhalt des Taschenbuches ist konsequent an dem lusternen Interesse eines bestimmten Leserkreises ausgerichtet. Mit dem Taschenbuch unternimmt die Autorin den Versuch, sich an den wirtschaftlichen Erfolg anderer Autoren dieses Genres "anhängen" zu können. Das Taschenbuch enthält keine für die Gesamtbeurteilung prägenden inhaltliche oder stilistische Elemente, die als unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit der Autorin gewertet werden könnten. Das Taschenbuch ist allzu "glatt" auf die Wünsche und Interessen potentielle Käufer zugeschnitten und damit vorrangig an den Gesichtspunkten einer optimalen Vermarktung orientiert.

Die Bundesprüfstelle mußte über den sogenannten Kunstvorbehalt entscheiden, da das Taschenbuch zu den gemäß § 1 Abs. 1 GJS "schlicht" jugendgefährdenden Schriften gehört. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Roman den Kunstbegriff des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS bzw. des Artikels 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterfällt, steht der Bundesprüfstelle ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zu (BVerwG, Urteil vom 3.3.1987, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 12 ff.). In dem vorstehend genannten Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß es sich bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften um ein mit Sachverstand ausgestattetes weisungsfreies Gremium handelt, welches grundsätzlich vom Gesetzgeber zur letztverbindlichen Beurteilung darüber ermächtigt werden kann, ob eine bestimmte Schrift den verfassungsrechtlichen Merkmalen eines Kunstwerks genügt oder nicht.

8. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS liegt angesichts der weiten Verbreitung des Taschenbuches und des relativ geringen Preises, welcher auch Kindern und Jugendlichen den Erwerb ermöglicht, nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

